



Inhalt

Nora Weider

Der aktivierende Staat. Arbeitsmarktpolitik in Zeiten der „Agenda 2010“ und ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

1. Einleitung	2
2. Deutschland als Sozialstaat	3
3. Der aktivierende Staat	3
3.1 <i>Das Aktivierungs-Paradigma: Von der Hängematte auf das Trampolin</i>	4
3.2 <i>Der Umbau des Sozialstaats nach Hartzers Bauart</i>	4
3.2.1 <i>Die Legende von Vermittlung und Verleih</i>	5
3.2.2 <i>Schließung der Verschiebebahnhöfe</i>	5
3.2.3 <i>Vom Fordern und Fördern</i>	6
3.3 <i>Gerechtigkeitsdiskurs in workfare-Zeiten</i>	7
4. Die andere Hälfte des Sozialstaates	7
4.1 <i>Auf diesem Auge blind? Erwerbsfähigkeit und Bedarfsgemeinschaft ‚revisited‘</i>	9
4.1 <i>Zurück in den Schoß der Familie</i>	10
4.2 <i>Zur Geringfügigkeit von Beschäftigung</i>	11
5. Hartz schwarz-rot	12
6. Fazit und Ausblick	13
7. Literatur	14
<i>Gesetzestexte</i>	14
<i>Bundestagsdrucksachen (BT-Drs) und Plenarprotokolle (PlPr)</i>	14
<i>Sekundär- und Forschungsliteratur</i>	14
8. Fragen zum Text	17
9. Links	17
10. Über die Autorin	18
11. Endnoten	18



Nora Weider

Der aktivierende Staat. Arbeitsmarktpolitik in Zeiten der „Agenda 2010“ und ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

1. Einleitung

Als sich die europäischen Sozialdemokraten in den späten 1990er Jahren im Fadenkreuz der Debatten um die „Krise des Sozialstaates“ und die „ökonomische Krise“ wieder fanden, glaubten sie sich in der vermeintlichen Verlegenheit, dem neoliberalen Minimalstaat ein eigenes, zukunftsträchtiges, nicht den linken Ideologien alter Tage verhaftetes Staatsprojekt entgegen setzen zu müssen. Tony Blair und Gerhard Schröder (1999) ergriffen den von Anthony Giddens (1999) ausgeworfenen Rettungsanker und errichteten mit der „Politik des Dritten Weges und der Neuen Mitte“ (Blair/Schröder 1999, 896) ein Bollwerk gegen die alte Linke und die neue Rechte. Auf der Matrix von Globalisierung, Wettbewerbsfähigkeit und technologischem Wandel beschworen sie einen Modernisierungsprozess, an dessen Ende in Schröder-Deutschland ein Sozialstaat stand, der mit den Prinzipien des Sozialstaates, „wie wir ihn kannten“, in fundamentaler Weise bricht.

In der Regierungserklärung des Altkanzlers (Schröder 2003, 2479; 2485) gerannen Konjunktur- und Wachstumsschwäche, die demografische Entwicklung und der kaum noch finanzierbare, von „Sozialschmarotzertum“ gebeutelte Sozialstaat zum Sachzwang einer Reform auf allen Ebenen. Das Zauberwort heißt Eigenverantwortung, die Peitsche Leistungskürzung, das Heilsversprechen „Menschen in Arbeit [zu] bringen“ (BMWA 2005, 8) – und der deutsche Titel der Erfolgsgeschichte: „Agenda 2010“.¹

Der Sozialstaat, der nach dem Fahrplan der Agenda bis zum Jahr 2010 umgebaut werden soll, wird einer Wettbewerbsdynamik unterworfen, wie sie beim EU-Sondergipfel im März 2000 in Lissabon formuliert wurde:

„Das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einen Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum [...] zu erzielen“ (Europäischer Rat 2000, o.A.).

Erklärtes Ziel der „Agenda 2010“ ist deshalb „auf einen Wachstums- und Beschäftigungspfad zu kommen, der längerfristig wieder Vollbeschäftigung ermöglicht“ (BMWA 2005, 11).

Doch woher Vollbeschäftigung nehmen, wenn nicht stehlen? Die im Rahmen der „Agenda 2010“ installierte sozial- und arbeitsmarktpolitische Ordnung nach dem Vorbild des „aktivierenden Sozialstaats“ versucht diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, indem sie unter dem Motto „Fördern und Fordern“ die eigenverantwortlichen, aber leider kurz- oder langfristig erwerbslosen BürgerInnen *aktiviert*.

Meine zentrale These ist, dass im Kontrast zum explizit gemachten Anspruch der *Aktivierung* der (arbeitslosen) BürgerInnen mittels *Förderung* und *Forderung* der *Eigenverantwortung* bestimmte Gruppen im „aktivierenden Sozialstaat“ gerade eben nicht aktiviert, sondern regelrecht *de-aktiviert* werden. Gleichzeitig werden die hier von der Aktivierung ausgeschlossenen Lebensentwürfe und Tätigkeitsformen *de-legitimiert* durch eine diskursive Verschiebung, in der Hilfsbedürftigkeit „Hilfswürdigkeit“ (Lessenich 2005, 5) wird und die in Form der Kopplung von Transferleistungen an die Bereitschaft, jedwede Erwerbsarbeit aufzunehmen, bereits ihren arbeitsmarktrechtlichen Ausdruck gefunden hat.

Die unter dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ durchgeführten ordnungspolitischen Umwälzungen sind so tief greifend, dass es zunächst notwendig sein wird, die Grundannahmen und -prinzipien des „alten“ deutschen Sozialstaates und das Konzept des neuen „aktivierenden Sozialstaates“ darzustellen und voneinander abzugrenzen. Vorrangiges Ziel des Textes ist es jedoch, die *geschlechtsspezifischen Auswirkungen* des Sozialstaatsumbaus herauszuarbeiten und zu analysieren. Zu diesem Zweck wird über die prinzipielle feministische Kritik am Sozialstaat und an den Wohlfahrtsstaatstheorien das Ernährermodell² von Jane Lewis und Ilona Ostner hergeleitet, das als Folie für die Darstellung des Sozialstaats „wie wir Frauen ihn kannten“, dient. Um die *de-aktivierten*, *de-legitimierten* Gruppen aufzuspüren, wähle ich die Methode der *Gender-Analyse*, das heißt die einzelnen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen



Regelungen und Konstruktionen werden zunächst nach der Kategorie *sex* (biologisches Geschlecht) entschlüsselt und die entsprechenden Ergebnisse dann mit der Kategorie *gender* (Geschlecht als soziale Konstruktion) verknüpft (zum Verfahren vgl. Stiegler 2002). Sowohl die hier gewonnenen Ergebnisse als auch und vor allem die grundsätzlichen Konzepte der „Aktivierung“ und der „Bedarfsgemeinschaft“ werden hinsichtlich ihrer *Geschlechtergerechtigkeit* beurteilt. Der normative Maßstab hierfür ergibt sich aus dem Verfassungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, der die Gleichstellung von Männern und Frauen gebietet und der auch im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das die Grundsicherung für Arbeitsuchende in wesentlichen Teilen regelt, Einzug gefunden hat (vgl. § 1 Abs. 1 SGB II).

2. Deutschland als Sozialstaat

Der Begriff des Sozialstaats³ umfasst die staatlichen Institutionen, Steuerungsmaßnahmen, Gesetze und Normen innerhalb eines demokratischen Systems, die auf die Absicherung der Bevölkerung gegen zentrale Lebensrisiken wie Krankheit, Alter und Invalidität abzielen (vgl. Nullmeier 1995, 528). Obwohl hiermit grundsätzlich die Gesamtheit aller Elemente und Ebenen des Sozialen gemeint ist, liegt der Schwerpunkt sozialstaatlicher Gestaltung auf den Politikfeldern der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik und umschreibt einen „*Typus von Staatstätigkeit* [...], der [...] materiale Leistungen erbringt, die auf die kompensatorische und/oder präventive Regulierung sozialer und ökonomischer Probleme zielen“ (Kulawik 1996, 47, Herv. i. O.).

In Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes wird das Sozialstaatspostulat formuliert: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, außerdem wird mit Artikel 28 Abs. 1 GG Deutschland als „sozialer Rechtsstaat“ definiert. Im System der sozialen Sicherung nimmt die Erwerbstätigkeit eine zentrale Stellung ein, da alle Leistungsansprüche (auf Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) hier erworben werden; die Voll(zeit)beschäftigung aller männlichen erwachsenen Bürger wird als normal unterstellt (vgl. Nullmeier 1995, 529). Das System der sozialen Sicherung in Deutschland ist zweigeteilt und beruht einerseits auf einem überwiegend beitragsfinanzierten, Umverteilung einschließenden Sozialversicherungssystem, in dem Ansprüche über eigene Beitragszahlung erworben werden (Rente, Arbeitslosengeld I) und an-

dererseits auf einer steuerfinanzierten, an eine Bedürftigkeitsprüfung gekoppelten Grundsicherung (Arbeitslosengeld II – ALG II) (vgl. BMFSFJ 2005, 408). Eine der ersten Gruppen zugeordnete, aber doch spezielle Leistungsart ist die *abgeleitete soziale Sicherung* – hier werden die Ansprüche nicht selbstständig, sondern durch Beitragszahlungen des Partners beziehungsweise der Eltern erworben (Hinterbliebenenrente) (vgl. ebd.). Ebenfalls zentral in der Konzeption des deutschen Sozialstaates ist das aus der katholischen Soziallehre übernommene Subsidiaritätsprinzip, welches die Nachrangigkeit von Hilfeleistungen bestimmt und im Fall der bedarfsgeprüften Leistungen zunächst auf die Selbsthilfetätigkeit der Familie verweist (vgl. Butterwegge 2005, 33 f.).

Sozialstaat ist nicht gleich Sozialstaat, vielmehr lassen sich unterschiedliche *Sozialstaatstypen* identifizieren. Mit Blick auf die qualitative Unterscheidung verschiedener Sozialstaatstypen hat sich in der vergleichenden Forschung insbesondere Gösta Esping-Andersens (1990) dreigliedrige Typologie der Wohlfahrtsstaatsregime als richtungweisend erwiesen. Ausgehend vom Konzept sozialer Staatsbürgerschaft von T.H. Marshall unterscheidet Esping-Andersen (1990) auf der Grundlage von drei Indikatoren – De-Kommodifizierung, Stratifizierung und länderspezifischem Arrangement von Staat, Markt und Familie im System der sozialen Sicherung⁴ – drei Sozialstaatstypen: das liberale, das konservativ-korporatistische und das sozialdemokratische Wohlfahrtsstaatsregime.

Esping-Andersen (1998, 44) zählt Deutschland zu den konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaatsregimen. Die Tätigkeit des Sozialstaates wirkt durch die Gewährung weitreichender sozialer Rechte (Zwangsvversicherung) einerseits *de-kommodifizierend*, andererseits ist die soziale Sicherung durch die Erwerbszentriertheit marktabhängig. Das System der sozialen Sicherung ist maßgeblich auf den Erhalt von Statusunterschieden ausgerichtet (Stratifizierung) und das Verhältnis von Staat, Markt und Familie durch das Subsidiaritätsprinzip determiniert (vgl. ebd., 37 ff.).

3. Der aktivierende Staat

Nach Bernhard Blanke u.a. (2002) basiert das Konzept des „aktivierenden Staates“ auf dem Grundprinzip der „shared responsibility“, der Neuverteilung der Ver-



antwortlichkeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft/ BürgerInnen (vgl. Blanke et. al. 2002, 28 f., 36). Nach dieser Maxime wird jetzt „weniger nach der Verantwortung des Sozialstaates als nach der Verantwortung für den Sozialstaat gefragt“ (Blanke u.a. 2002, 29, Herv. i. O.). Der zu aktivierende Bürger wird mit dem Etikett der Eigenverantwortlichkeit versehen, die Rolle des Staates auf die eines Ermöglichungs- beziehungsweise Befähigungsstaates reduziert (vgl. Trube 2003, 33). Qualitäts- und Produktivitätsorientierung werden zu Gestaltungsprinzipien des Sozialstaates deklariert (vgl. Blanke 2002, 31).

3.1 Das Aktivierungs-Paradigma: Von der Hängematte auf das Trampolin

Was sich letztlich hinter dem Begriff der „Aktivierung“ verbirgt, ist nicht ganz eindeutig: Die jeweiligen Deutungsmuster reichen von der positiv besetzten „Selbstaktivierung und Selbstveränderung des Staates und [der] Aktivierung der Gesellschaft“ bei Blanke u.a. (2002, 5) bis hin zur Interpretation als Instrument zur „Einschüchterung, Abschreckung und Verdrängung von sozial Benachteiligten aus dem Leistungsbezug“ bei Christoph Butterwegge (2005, 244).

Was die Regierung Schröder unter Aktivierung versteht, erläutert Schröder in seiner Regierungserklärung:

„Wir werden Leistungen des Staates kürzen, *Eigenverantwortung* fördern und mehr *Eigenleistung* von jedem Einzelnen abfordern müssen“ (Schröder 2003, 2479, Herv. i. O.).

In der als Informationsheft getarnten Werbebroschüre „Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wird dieser Anspruch präzisiert:

„Es geht darum, steuerfinanzierte Sozialleistungen auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren [...]. Diejenigen, die sich in staatlicher Unterstützung eingerichtet haben, ohne wirklich bedürftig zu sein, werden sich neu orientieren müssen“ (BMWA 2005, 12).

Formulierungen wie diese suggerieren die Existenz eines Heeres fauler Leistungsmisbrauchender nach der Bauart „Florida-Rolf“ und „Viagra-Kalle“, die nun mittels aktivierender Arbeitsmarktpolitik aus der „sozialen Hängematte“ heraus auf das „soziale Trampolin“ katapultiert werden sollen, um so das überstrapazierte soziale Netz wieder zu entlasten und funktionstüchtig zu halten (vgl. kritisch dazu Butterwegge 2005, 102; 238; Lessenich 2005, 1 f.).

Dieses Verständnis des aktivierenden Sozialstaates geht von der Grundannahme aus, dass die Arbeitslosen an ihrer Arbeitslosigkeit selbst schuld seien und zwar nicht nur die, die es sich in der „sozialen Hängematte“ bequem gemacht haben, sondern auch die, die „Vermittlungshemmnisse“ (BMWA 2005, 33) haben.⁵ Und hier liegt auch die Paradoxie des Ansatzes: Das *strukturelle* Problem der Massenarbeitslosigkeit wird als *individuelles* Mismatch-Phänomen begriffen, das mittels einer verbesserten Vermittlung gelöst werden soll (vgl. Trube und Wohlfahrt 2002, 108 f.). Warum aber nun aufgrund einer verbesserten Vermittlung plötzlich die fehlenden Arbeitsplätze entstehen sollen, bleibt in diesem Ansatz unklar.

3.2 Der Umbau des Sozialstaats nach Hartzers Bauart

Die unter der Überschrift der „Agenda 2010“ angekündigten Umwälzungen – „Nachjustierung“ der Rentenreform, (zweite) Gesundheitsreform, Lockerung des Kündigungsschutzes u.v.m. (vgl. Schröder 2003, 2485; 2489 f.) – sind so weitreichend und umfangreich, dass der Umbau des Sozialstaates im Folgenden im Kontext der „Hartz-Reformen“ dargestellt und analysiert wird. Als Folie für die Darstellung dienen die von Achim Trube (2003, 33) angeführten drei Dimensionen des Sozialstaatsumbaus: die Neuordnung der sozialen Leistungen, der Umbau der Verwaltung und die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat.

Ursprünglich sollten die von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter dem Vorsitz von Peter Hartz erarbeiteten Vorschläge nur die durch Vermittlungs- und Bilanzfälschung in Verruf geratene Bundesanstalt für Arbeit reformieren und so wieder in ein besseres Licht rücken (vgl. Butterwegge 2005, 186). Im Ergebnis jedoch betrafen die von der Bundesregierung umgesetzten Vorschläge alle drei Dimensionen des Sozialstaatsumbaus, wobei die Bun-



desregierung nicht nur auf die Ergebnisse der Hartz-Kommission zurückgriff, sondern auch auf Vorschläge der 2002 eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. In der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ dieser Kommission waren bereits wesentliche Punkte der Leistungsgewährung nach dem SGB II erarbeitet worden.

3.2.1 Die Legende von Vermittlung und Verleih

Auf *institutioneller Ebene* wurde mit dem „Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003“ (Hartz III), das zum 01.01.2004 in Kraft trat, die nunmehr von „Bundesanstalt“ in „Bundesagentur für Arbeit“ umgetaufte Behörde zu einem „kundenorientierten, modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umgebaut“ (BMWA 2005, 14). Service-Center, Kundenzentrum und FallmanagerIn sollen das Mismatch-Problem lösen, indem sie den Arbeitslosen individuell beraten und aktiv vermitteln (vgl. BMWA 2005, 30 ff.). Bereits im April 2003 waren auf der Grundlage des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz I) *Personal-Service-Agenturen* (PSA) ins Leben gerufen worden. Diese den regionalen Arbeitsagenturen nachgelagerten, quasi-privaten Drittanbieter sollten die „Vermittlungshemmnisse“ der Arbeitslosen überwinden und diese über einen dem Prinzip von Zeitarbeitsfirmen nachempfundenen Verleih an Entleiher der freien Wirtschaft langfristig wieder in den ersten Arbeitsmarkt integrieren (BMWA 2005, 29 f.). Ob der hier erhoffte „Klebeeffekt“ (BMWA 2005, 29), also die Überführung der verliehenen Arbeitskräfte in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis, eingesetzt hat oder nicht, wird unterschiedlich bewertet: Während das BMWA (2005, 29) meint, selbiger stelle sich „nach und nach ein“, konstatieren Butterwegge (2005, 19) und die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF 2004, 23) unabhängig voneinander, dass die Übernahmefrequenz weit hinter den Erwartungen zurückbleibe. Die vom BMWA (2005, 29) selbst angeführte Bilanz, 32,1 Prozent aller aus den PSA ausgetretenen Arbeitnehmer hätten in der Folge der Vermittlung/Verleihung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, scheint an dieser Stelle nicht besonders aussagekräftig, da ungeklärt bleibt, ob diese Anstellungen tatsächlich mit der Vermittlungstätigkeit der PSA in Zusammenhang stehen oder auch ohne diese zustande gekommen wären. Die grundsätzliche Idee zumindest, die darin bestand, jedem Arbeitsamt verpflichtend min-

destens eine PSA anzugliedern, wurde von der Regierung Merkel wieder gekippt, die Zahl der PSA deutlich reduziert (vgl. CDU, CSU, SPD 2005, 26).

3.2.2 Schließung der Verschiebebahnhöfe

Bezüglich der Neuordnung der *sozialen Leistungen* wurden am 01.01.2005 mit dem in Kraft treten des „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) vom 23.12.2003 gleich in doppelter Hinsicht neue Realitäten geschaffen:

Einerseits wurde der Sektor der *Dienstleistungen*, die der Staat dem Arbeitslosen zwecks Aktivierung gewährt, ausgebaut und rechtlich verbürgt, so zum Beispiel im Bereich der Kinderbetreuung, der psychosozialen Betreuung, der Sucht- und der Schuldnerberatung (gem. § 17 SGB II) und im Bereich der Berufsinformation und Berufsberatung (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 16 SGB II).

Andererseits wurden auf der Ebene der *Geldleistungen* Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengelegt. Ein grundsätzlicher Reformbedarf der nebeneinander existierenden und als unrentabel empfundenen Fürsorgesysteme war zunächst durchaus ersichtlich (so zumindest nicht nur das BMWA (2005, 10), sondern auch Butterwegge (2005, 194) und Sabine Berghahn (2005, 3)). Zum Einen war die Arbeitslosenhilfe vom Bund und die Sozialhilfe von den Kommunen finanziert, was eine „Politik der Verschiebebahnhöfe“ (Butterwegge 2005, 188) beförderte, in der sich die jeweiligen Behörden die Zuständigkeiten hin und her schoben. Zum Anderen war die ehemalige Arbeitslosenhilfe im Prinzip ein Zwitterwesen im System der sozialen Sicherung, da sie sowohl durch Beitragszahlungen begründet und abhängig vom letzten Einkommen als auch steuerfinanziert und für den Antragstellenden an eine Bedürftigkeitsprüfung gekoppelt war (vgl. ebd., 194; Berghahn 2005, 3). Die Art und Weise allerdings, in der dieser Reformbedarf nun letztlich umgesetzt wurde – nämlich die faktische Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Senkung der Regelleistungen auf Sozialhilfeniveau (vgl. ebd. und Schröder 2003, 2485) – bedeutet für viele der ehemaligen Alhi-EmpfängerInnen eine finanzielle Schlechterstellung⁶ und für den deutschen Sozialstaat ein Novum, da er diese Leistung zusätzlich nicht mehr nur an eine grundsätzliche Arbeitsbereitschaft koppelt, sondern eine ganz konkrete Gegenleistung *fordert*.



3.2.3 Vom Fordern und Fördern

Die Neugestaltung des *Verhältnisses zwischen Bürger und Staat* nach der Maxime der „shared responsibility“ (Blanke et al. 2002, 29) liest sich in dem mit Hartz IV in Kraft getretenen Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ähnlich einseitig wie in Schröders Regierungserklärung: Der *Grundsatz des Forderns* (§ 2 Abs. 1 SGB II) insistiert auf die eigenverantwortliche, aktive Initiative und Bereitschaft zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit, insbesondere ist hier die Verpflichtung zum Abschluss einer *Eingliederungsvereinbarung* gemeint (vgl. § 15 SGB II). Diese hatte bereits im Vorfeld der Hartz-Reformen zu Kritik geführt, da hier suggeriert wird, es handele sich um einen freiwilligen Vertragsabschluss, in dem sich zwei Vertragspartner gleichberechtigt gegenüber stünden. Tatsächlich aber ist der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung sanktionsbewehrt, womit faktisch Kontraktionszwang besteht (vgl. Spindler 2004, 9; Roth 2005, 127).

Ganz anders im Kontrast dazu die Rolle des Staates, chiffriert *im Grundsatz des Förderns*: Während der/die Arbeitslose die Eingliederungsvereinbarung unterschreiben *muss* (§ 2 Abs. 1 SGB II), alles nur Erdenkliche leisten *muss*, um seine Hilfsbedürftigkeit zu beenden und jede ihm/ihr angebotene Arbeit annehmen *muss, soll* die Agentur für Arbeit – so 12 Paragraphen später – einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen benennen (§ 14 SGB II). Doch wer ist das überhaupt: der erwerbsfähige Hilfebedürftige? Und: In welche Arbeit wird er oder sie hineinbefördert?

Erwerbsfähig ist, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“ (§ 8 SGB II). Durch diese recht weitgefassete Definition von Erwerbsfähigkeit werden seit dem 01.01.2005 auch ca. eine Millionen vormalige SozialhilfeempfängerInnen mit erfasst, die nun erstmals in Kranken-, Pflege und Rentenversicherung *pfllichtversichert* sind und einen Anspruch auf *aktive Leistungen zur Wiedereingliederung* haben (vgl. ASF 2004, 15).

Die *Bedürftigkeitsprüfung* erstreckt sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 SGB II) des/der Leistungsberechtigten. Die *Bedarfsge-*

meinschaft besteht aus dem/der/den erwerbsfähige(n) Hilfebedürftigen, den/dem mit im Haushalt lebenden Eltern/Elternteil sowie den mit im Haushalt lebenden minderjährigen und unverheirateten Kindern (vgl. § 7 (3) SGB) – dem Subsidiaritätsprinzip staatlicher Leistungen entsprechend darf keines der Mitglieder über ein ausreichendes Einkommen verfügen, mit dem er/sie die anderen ganz oder teilweise versorgen könnte (vgl. § 9 Abs. 2 SGB II) oder einen Anspruch auf andere Leistungen haben, die den Lebensunterhalt ganz oder teilweise sichern könnten (vgl. § 5 SGB II).

Hilfebedürftig ist demnach, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm/ihr in einem Haushalt lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten kann, also weder eine zumutbare Arbeit aufnehmen noch den Unterhalt aus Vermögen und gegebenenfalls vorhandenem Einkommen bestreiten kann (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 SGB II).

Zumutbar ist grundsätzlich jede Arbeit (vgl. § 10 Abs. 1 SGB II). Die Ausnahmegründe sind in Teilen recht schwammig formuliert: So gilt nur die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren und die häusliche Pflege eines Angehörigen als gesicherter Ausnahmegrund (vgl. § 10 Abs. 1 SGB II). Inwiefern ein/e Arbeitsuchende/r zu einer „bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist“ (§ 10 Abs. 1 SGB II) oder „die Ausübung der Arbeit ihm die zukünftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde“ (ebd.) beziehungsweise „ein sonstiger wichtiger Grund“ (ebd.) vorliegt, hängt von der individuellen Beurteilung durch den/die FallmanagerIn ab und dürfte somit relativ willkürlich ausfallen. Überqualifikation, Ort, Bezahlung und Arbeitsbedingungen der Beschäftigung sind jedenfalls kein Grund für die Ablehnung einer Arbeit (vgl. § 10 Abs. 2 SGB II). In der Konsequenz bedeutet die neue Zumutbarkeitsregelung nicht nur einen faktischen Arbeitszwang, da der Leistungsanspruch an die Verpflichtung zur Arbeit gekoppelt und dieser nachgelagert ist, sondern auch, dass sich die *Ware Arbeit* durch eine Qualität auszeichnet, die sich mit den Worten beschreiben lässt: „Hauptsache Arbeit oder Arbeit um jeden Preis“ (Wagner 2002, 60; vgl. auch Butterwegge 2005, 251; Trube und Wohlfahrt 2002, 114; Roth 2004, 127). Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandentschädigungen“ (gem. § 16 (3) SGB II),



besser bekannt als *Ein-Euro-Jobs*. Bei diesen „Arbeitsgelegenheiten“ handelt es im Prinzip nur noch um simulierte Arbeit: Sie werden eigens für „erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, (...) geschaffen“ (§ 16 (3) SGB II), „begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts“ (ebd.) und erfüllen hauptsächlich eine Erziehungsfunktion, mittels derer die Arbeitswilligkeit des Arbeitslosen überprüft werden soll.

3.3 Gerechtigkeitsdiskurs in *workfare*-Zeiten

Durch die Verabsolutierung der Philosophie „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ wurde in Deutschland eine „*workfare*-Ideologie“ (Spindler 2004, 7) institutionalisiert, die mit den Prinzipien und Grundsätzen des „alten“ Sozialstaats in radikaler Weise bricht⁷: Nicht mehr die soziale Sicherheit ist Leitorientierung für die staatlichen Transferleistungen, sondern die Nützlichkeit des einzelnen Leistungsbeziehers (vgl. Mahnkopf 2000, 22). An die Stelle der Hilfsbedürftigkeit tritt die „Hilfswürdigkeit“ (Lessenich 2005, 5) als moralisches Motiv für die Gewährleistung staatlicher Leistungen. Dass der Leistungsbeziehende eine konkrete, seinem Leistungsbezug angemessene Gegenleistung erbringt, gilt, so Stephan Lessenich, „im hiesigen sozialpolitischen Diskurs mittlerweile als selbstverständliche, ja geradezu einzig legitime Ausgestaltung des Reziprozitätspakts“ (ebd., 8). Aktiviert werden hierbei nicht etwa die Arbeitslosen, sondern „die Ressentiments der (noch) Erwerbstätigen“ (ebd.).

Birgit Mahnkopf (2000, 14 ff.) führt aus, dass sowohl das liberale Verständnis von Leistungsgerechtigkeit („Jeder kriegt, was er verdient“) als auch das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit erodieren und einem Gerechtigkeitsverständnis weichen, das Mahnkopf mit der Formel „Gerechtigkeit durch Ungleichheit“ auf den Punkt bringt. Die Ideen von Teilhabe- und Ergebnisgleichheit scheitern an der „Chimäre einer wachstumshinderlichen „egalitären Gesellschaft““ (Mahnkopf 2000, 10), der Gleichheitsbegriff wird auf Chancengleichheit („Gleichheit am Start“) reduziert,⁸ und das Gerechtigkeitsverständnis den Marktmechanismen der kapitalistischen Wirtschaftsweise unterworfen. Dass diese als wachstumshinderlich gekennzeichnete egalitäre Gesellschaft jedoch überhaupt eine Entsprechung in der „deutschen Gegenwartsgesellschaft“ findet, wird von Mahnkopf (2000, 11) bezweifelt. Und tatsächlich: Es gibt in

Deutschland eine nicht unbedeutend große Gruppe von Individuen, die vom Prinzip der Leistungsgerechtigkeit schon immer strukturell benachteiligt waren, die auf Bedarfsgerechtigkeit nun nicht mehr hoffen dürfen, die sich ihre Chancengleichheit erkämpft haben und mithin ein gutes Beispiel dafür abgeben, dass Ergebnisgleichheit damit noch lange nicht erreicht ist: „die“ Frauen.

4. Die andere Hälfte des Sozialstaates

Der Sozialstaat ist nicht geschlechtsneutral. Bedingt durch die Erwerbszentriertheit wirkt die soziale Sicherung in Deutschland nur bei kontinuierlichen Sozialversicherungskarrieren existenzsichernd (vgl. Riedmüller 2005, 12). Die ungleiche Verteilung der Reproduktionsarbeit zwischen den Geschlechtern⁹ führt jedoch bei Frauen häufig zu diskontinuierlichen Sozialversicherungskarrieren, die eine eigenständige Existenzsicherung verhindern (vgl. Wagner 2002, 63). Im Gegenteil: Das System der sozialen Sicherung ist in Deutschland so gestaltet, dass über die Lohnarbeit nicht nur der Erwerbstätige selbst, sondern auch seine Familie „mitversorgt“ wird – die *abgeleitete* soziale Sicherung macht bis heute einen wichtigen Teil der sozialen Sicherung von Frauen in Deutschland aus (vgl. Riedmüller 2005, 11 f.).

Die Wohlfahrtsverteilung ist geschlechtsspezifisch (vgl. Kulawik 2005, 3). So bezogen laut aktuellem Gender-Datenreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2005, 407) im Jahr 2003 nur 73 Prozent der arbeitslos gemeldeten Frauen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Gegensatz zu 83 Prozent bei den männlichen Erwerbslosen. Im gleichen Jahr erhielten nur 59 Prozent der Frauen Rente aufgrund von *eigenständigen* Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei die Durchschnittsrente¹⁰ nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts genügte (vgl. BMFSFJ 2005, 407).

Diese Phänomene sind mit Esping-Andersens Analysekategorien nicht zu erfassen, da sie selbst geschlechtsblind sind. So rekurriert zum Beispiel die Kategorie *De-Kommodifizierung* auf eine (möglichst weitgehende) individuelle Unabhängigkeit von einem Arbeitsmarkt, an dem Frauen gar nicht in gleicher Weise partizipieren (vgl. Kulawik 2005, 7). Aus einer Gender-Perspektive wäre vielmehr positiv zu bewerten, wenn der Sozialstaat zunächst kommodifiziert und den



Zugang von Frauen zu Beschäftigungsmöglichkeiten dem der Männer angleicht (vgl. Ostner 1995, 7).

Auf der Suche nach einem analytischen Instrument, das nicht geschlechtsblind ist, sondern die Geschlechterspezifität des Sozialstaats erfasst,¹¹ haben Lewis und Ostner Anfang der 1990er eine Typologie entwickelt, die auf das Maß der (Un-) Abhängigkeit von Frauen von Ehe und Familie Bezug nimmt. Ostner (1995, 9) ermittelt anhand von drei Indikatoren – Ausmaß der Müttererwerbstätigkeit (Voll- bzw. Teilzeit), Verhältnis zwischen eigenständiger und abgeleiteter sozialer Sicherung von Frauen und Ausmaß und Art öffentlicher Betreuungsleistungen – drei Geschlechter-Regime: das starke, das moderate und das schwachen *Ernährermmodell*.

Das *Ernährermmodell* ist in das System der sozialen Sicherung in Deutschland fest eingeschrieben: Der bürgerliche Geschlechter- und Ehevertrag¹² des vorvorigen Jahrhunderts gilt zwar heute nicht mehr in seiner historischen Form, wirkt aber durch die Ehezentrierung im Unterhalts-, Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht bis heute nach und steht dem grundgesetzlich verbürgten Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau widersprüchlich gegenüber (vgl. Berghahn 2001 und 2004). Die hier zugrunde liegende normative Orientierung an dem Modell des Einverdiener-Haushalts, auch Versorger-/Hausfrauenehe genannt, schreibt die traditionelle Arbeitsteilung der Geschlechter fort und verfestigt sie, auch wenn sie mit den individuellen Lebensentwürfen und Lebensrealitäten von Frauen, Männern und Paaren häufig nicht mehr übereinstimmt (vgl. Wagner 2002, 65). So stieg die Erwerbstätigenquote von verheirateten, mit ihrem Partner zusammenlebenden Frauen zwischen 2000 bis 2004 um 1,8 Prozentpunkte auf 58,5 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a, 86 und Statistisches Bundesamt 2005b, o.A.). Dieser (langsame, uneinheitliche, aber immerhin zu beobachtende) Trend zur Zweiverdiener-Ehe löst das Modell der „Versorgerehe“ jedoch nicht zwingend ab, sondern stellt häufig nur eine modernisierte Variante des Ernährermmodells dar (vgl. Berghahn 2004a, 8). Dies zeigt sich nicht nur in ideologisch aufgeladenen und historisch kritisch zu betrachtenden Bezeichnungen wie „Doppelverdienererehe“, sondern auch ganz konkret an der Geschlechterspezifität von Einkommensarten¹³ und Beschäftigungsformen (Teilzeit/Vollzeit) auch und vor allem in Paarbeziehungen.

Während Männer bei der Bestreitung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit überproportional häufig vertreten sind, dominieren Frauen im Bereich derer, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch die finanzielle Unterstützung durch Angehörige bestreiten und zwar auch dann noch, wenn sie selbst berufstätig sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a, 80).¹⁴ Hier kommt dem Einkommen der Partnerin die Funktion eines „Zuverdienstes“ zum „Hauptverdienst“ des Familienernährers zu. Ähnliches gilt für die Verteilung von Voll- und Teilzeitbeschäftigungen: Mit einem Frauenanteil von zur Zeit 84,7 Prozent ist Teilzeitarbeit ohnehin eine „Frauendomäne“ (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a, 89). Während in 26,65 Prozent der Paarhaushalte in Deutschland die Frau „nur“ in Teilzeit und der Mann in Vollzeit arbeitet, tritt der umgekehrte Fall in nicht einmal ein Prozent aller Paarhaushalte auf (vgl. BA 2005, 12). Den 36,8 Prozent der Paarbeziehungen, in denen beide Partner in Vollzeit beschäftigt sind, stehen 34,9 Prozent Einverdiener-Haushalte gegenüber (vgl. ebd.).

Ostner (1995, 9 f.) zählt Deutschland deshalb zu der Gruppe der Länder mit „starkem Ernährermmodell“. Die empirische Datenbasis bei Ostner bezieht sich auf die 1980er Jahre und wird deshalb hier kurz aktualisiert dargestellt:

Die *Müttererwerbsbeteiligung* ist in Deutschland im europäischen Vergleich eher gering, vor allem wenn man das Arbeitsvolumen der Mütter und das Alter der Kinder berücksichtigt (vgl. BMFSFJ 2005, 286). So ist die Erwerbstätigenquote von Müttern (in der relevanten Altersgruppe von 25-54 Jahren) zwischen 1996 und 2004 zwar insgesamt von 58,5 auf 63,5 Prozent gestiegen (vgl. ebd., 284), die *Vollzeitquote* liegt in dieser Bevölkerungsgruppe mit 40 Prozent beim Vorhandensein von einem Kind und 27 Prozent und weniger beim Vorhandensein von zwei oder mehr Kindern aber sehr niedrig – dies gilt zumindest für die alten Bundesländer (vgl. ebd., 301). In den neuen Bundesländern hingegen liegt die Vollzeitquote auch bei Müttern von drei und mehr Kindern noch bei 55,7 Prozent (vgl. ebd.).

Dieses Ost-West-Gefälle ist auch in Bezug auf das *Kinderbetreuungsangebot* deutlich erkennbar, hier existieren historisch bedingt im Prinzip zwei Betreuungskulturen nebeneinander (vgl. Veil 2003, 10 f.). So stand in den alten Bundesländern 2002 nur knapp drei Prozent der unter Dreijährigen ein Betreuungsplatz zur Verfügung, in den neuen Bundesländern waren es hin-



gegen 37 Prozent (vgl. BMFSFJ 2005, 337). Dies spiegelt sich auch in der aktiven Erwerbsbeteiligung¹⁵ von Frauen mit Kindern unter drei Jahren wieder. Diese lag 2004 bei nur 29 Prozent in den alten und 44,1 Prozent in den neuen Bundesländern (vgl. ebd., 284; 294). Entsprechend fällt das *Verhältnis zwischen eigenständigen und abgeleiteten Ansprüchen* in der sozialen Sicherung für Frauen in Deutschland eindeutig zuungunsten des ersteren aus, wie bereits angedeutet wurde.

Ostners Zuordnung des deutschen Sozialstaats zu den Geschlechter-Regimen mit „starkem ErnährermodeLL“ ist also nach wie vor, trotz leicht gegenläufiger Tendenzen, grundsätzlich zuzustimmen. Und der „aktivierende Sozialstaat“ macht es nicht besser, wie es im Folgenden zu zeigen gilt.

4.1 Auf diesem Auge blind? Erwerbsfähigkeit und Bedarfsgemeinschaft ‚revisited‘

In der Planungsphase der Hartz-Reformen sah „mann“ (und eine Frau) bei den anstehenden Reformen „keinerlei geschlechtspolitische Relevanz“ (zit. nach Degen, Fuchsloch und Kirschner 2005, 1). Schließlich wurde jedoch, nach einigem frauenpolitischen Protest, das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit doch noch in das SGB II eingebaut:

„Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass [...]

3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden“ (§ 1 Abs. 1 SGB II).

Dass es sich hierbei jedoch mehr um ein Lippenbekenntnis als um ein Grundsatzprogramm handelt, soll im Folgenden exemplarisch an den einzelnen Regelungen und Konstruktionen gezeigt werden.

So ist die recht weitgefasste Definition der *Erwerbsfähigkeit* aus frauenpolitischer Perspektive zunächst begrüßt worden, da auch Frauen, die Kinder erziehen, mit einbezogen und somit ein Stück weit geschlechts-

spezifische Rollenzuweisungen aufgebrochen werden (vgl. Wersig 2005, 2). Darüber hinaus besteht nunmehr, zumindest der Sache nach, ein *Anspruch auf Kinderbetreuung*: Die Erziehung von Kindern über drei Jahren gilt als nicht gefährdet und stellt insofern keinen Grund zur Ablehnung einer Arbeit dar (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass Arbeit für Mütter mit Kindern unter drei Jahren *nicht zumutbar* ist, was einerseits mit der (in Westdeutschland) traditionsreichen Idealisierung der frühen Mutterkindbeziehung,¹⁶ andererseits aber auch mit der bereits erwähnten, nach wie vor schlechten Betreuungssituation in den alten Bundesländern in Zusammenhang steht. Ob der Anspruch auf Tagesbetreuung im SGB II einen Effekt auf die *Müttererwerbsbeteiligung* ausübt, steht zu bezweifeln und zwar nicht nur in Ermangelung entsprechender Daten, sondern auch hinsichtlich seiner normativen Wirkung („Kinderbetreuung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“): Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz für über dreijährige Kinder existierte bereits im Vorfeld der Reform (gem. § 24 SGB VIII). Mit der neuen Definition von Zumutbarkeit und Erwerbsfähigkeit wird also nicht etwa das Recht, sein Kind außerhäuslich betreuen zu lassen, *legitimiert*, wohl aber wird das Recht zu Hause zu bleiben und seine Kinder selbstständig zu betreuen, *de-legitimiert* (vgl. Mahnkopf 2000, 22).

Die Konstruktion der *Bedarfsgemeinschaft* hingegen kann nur schwer verbergen, dass sie, so Wersig (2005, 1), letztlich auf die „heterosexuelle Kleinfamilie mit geschlechtsspezifischer Rollenverteilung“ abzielt.¹⁷ Sie entspricht im Prinzip dem Leitbild der Versorgerehe: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige figuriert als (unterhaltspflichtiger) Haushaltsvorstand – in den Entwürfen war hier noch ungeniert von Familienvätern die Rede – Ehegatten und Partner müssen füreinander und für ihre Kinder einstehen, der Staat springt erst dann unterstützend ein, wenn die *ganze Familie* sich selbst nicht mehr helfen kann (vgl. ebd., 1 f.). Das hier greifende Instrument der vorrangigen Haftung von Ehegatten und eheähnlichen Partnern gehört zum deutschen Verständnis von Subsidiarität als der vorrangigen Zuständigkeit der „kleineren“ Gemeinschaft. Während die Rechtsordnung den Menschen ansonsten individuelle Ansprüche zuschreibt, werden Ehepartner und eheähnlich Zusammenlebende vergemeinschaftet, als ob dies so selbstverständlich wäre wie einst im patriarchalischen 19. Jahrhundert. Die individuellen Folgen für die in der



Regel nicht mehr geförderte Reintegration ins Erwerbsleben, für das spätere Einkommen etwa auch nach einer eventuellen Trennung vom Partner, für die Rentenansprüche usw. müssen jedoch die Individuen auf sich nehmen. Namentlich Frauen in Partnerbeziehungen tragen ein höheres Risiko, da sie deutlich häufiger in die Situation gelangen als Männer, dass ihre Sozialleistung wegfällt und sie auf die persönliche Abhängigkeit vom Partner verwiesen werden. Diese strukturelle Regelungsfalle tritt infolge der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ein, das ein grundlegendes Gestaltungsprinzip des deutschen Sozialstaates darstellt, besonders im Bereich der steuerfinanzierten Leistungen. Jedoch ist noch nicht allein das Subsidiaritätsprinzip verantwortlich für die Kürzung oder Streichung des ALG II-Anspruchs, vielmehr tritt die benachteiligende Folge konkret erst durch das weitere Moment des SGB II ein: durch die (gegenüber der Arbeitslosenhilfe verschärfte) *Anrechnung des Partnereinkommens*.

4.1 Zurück in den Schoß der Familie

Die Einkommensanrechnung erfolgt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (gem. § 9 Abs. 2 SGB II). Einkommen des Partners wird oberhalb des „Selbstbehalts“, der dem verdienenden Partner verbleiben muss, angerechnet. Zwar wird auch der Selbstbehalt des verdienenden Partners durch einen Freibetrag bei Erwerbstätigkeit aufgestockt (gemäß § 30 SGB II), aber insgesamt bedeutet dieser Selbstbehalt eine deutliche Absenkung gegenüber dem Durchschnitt der früher unter der Arbeitslosenhilfe gewährten Selbstbehalte.¹⁸ Diese waren nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1992 erhöht und dynamisiert worden, so dass dem verdienenden Partner mindestens seine eigene fiktive Arbeitslosenhilfe als Prozentsatz des Erwerbseinkommens (bzw. das steuerliche Existenzminimum) verbleiben musste, hinzu kamen auch noch ein Erwerbstätigenfreibetrag sowie eventuelle Beträge von Kindesunterhalt. Mit der Selbstbehaltregelung bei der Arbeitslosenhilfe sollte es nach der Forderung des Bundesverfassungsgerichts noch möglich sein, dass die arbeitslose Person mit der verdienenden Partnerperson einen Zweiverdienerhaushalt weiterführt. Mit der neuen Regelung des SGB II ist dies nicht mehr möglich und wird vom Gesetzgeber auch nicht mehr geduldet, denn nun handelt es sich um eine Grundsicherung, die keinen Bezug zum früheren Erwerbseinkommen mehr zulässt. Das hat Auswirkungen nicht nur für die langzeitarbeits-

lose Person, die ALG II bezieht oder gerade nicht mehr bezieht, weil das Partnereinkommen angerechnet wird: Auch die verdienende Person soll infolge ihrer Zwangshaftung für die langzeitarbeitslose PartnerIn ebenfalls auf das finanzielle Niveau des Existenzminimums absinken müssen. Dabei wird es aber von Staats wegen nicht kontrolliert, inwieweit die verdienende Person der anderen, mittellosen Person entsprechende Teile des Einkommens zufließen lässt. Unter Ehegatten besteht immerhin ein Anspruch auf ehelichen Unterhalt, während unter nicht-verheirateten Partnern keinerlei Rechtsanspruch auf irgendeine Unterstützung besteht.

Die Regelung zur Einkommensanrechnung ist zwar geschlechtsneutral formuliert, faktisch jedoch sind Frauen durchschnittlich schlechter in das Erwerbsleben integriert und verdienen im Schnitt 20 Prozent weniger als Männer¹⁹ (vgl. BMFSFJ 2005, 168), so dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass der Mann über ein Einkommen verfügt, welches hoch genug ist, um sich und seine Partnerin zu versorgen als umgekehrt. So waren bereits in den alten Regelungen zur Alhi überdurchschnittlich häufig Frauen vom Leistungsausschluss aufgrund des Partnereinkommens betroffen (vgl. Berghahn 2004a, 36).

Durch das Inkrafttreten des SGB II zum 01. Januar 2005, so die Prognose²⁰, würden nun zusätzlich ungefähr 344.000-460.000 Personen aus dem Leistungsbezug ausscheiden, davon ca. zwei Drittel bis drei Viertel Frauen (vgl. ASF 2004, 16). Diese Frauen werden also mitnichten in ihrer Eigenverantwortung gestärkt, sondern ganz im Gegenteil auf die Ordnungseinheit Familie zurück verwiesen. Die „tiefgreifende Reprivatisierung öffentlicher Beziehungen“ (Jansen 2004, 63; Herv. i. O.) führt zu einer Verstärkung der finanziellen Abhängigkeit von Frauen, nicht jedoch ihrer eigenständigen Existenzsicherung oder gar Geschlechtergerechtigkeit (vgl. ebd.; Berghahn und Wersig 2005; Spindler 2004, 6 f.).

Das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug bedeutet für die Betroffenen jedoch nicht nur finanzielle Einbußen, sondern auch das *Ausscheiden aus der aktiven Arbeitsmarktförderung*, die hier nur noch als Kann-Leistung formuliert ist (vgl. ASF 2005, 16; Wersig 2005, 4). Hinzu kommt, dass bereits mit Hartz I die Abkehr vom Zielgruppenansatz vollzogen wurde und die *Förderung von Weiterbildung* an das Erfolgskriterium „70-Prozent-Wiedereingliederungsquote nach der Qualifizierungs-



maßnahme“ gekoppelt wurde (vgl. ASF 2004, 10 f.). Hiervon sind besonders arbeitslose Frauen betroffen – der Anteil derer, die einer „besonders förderungswürdigen Gruppen“ (Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen) zugerechnet werden können, lag 2003 bei 49 Prozent – ihre Förderung ist jetzt aber nur noch eine Soll-Maßnahme (vgl. ebd., 8). Bei der Gruppe der Berufsrückkehrerinnen, deren spezieller Förderbedarf verkannt wird, lässt sich die diskursive Verschiebung des Gerechtigkeitsbegriffs exemplarisch nachvollziehen: Ihre *Gegenleistung*, die sie in den Jahren ihrer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt in Form von Reproduktionsleistungen, Pflege oder Kindeserziehung erbracht hat, legitimiert keinen Anspruch auf eine Leistung des Staates und zwar aufgrund eines betriebswirtschaftlichen Paradigmas, das Gerechtigkeit mit Markteffizienz übersetzt.

Die Förderung der Erwerbsintegration von Müttern, die sich aus frauenpolitischer Perspektive zunächst als positiver Effekt der Reform darstellt, wird hier schon wieder verengt, indem in Partnerschaft lebende Frauen, deren Partner über ein ausreichendes Einkommen verfügen, exkludiert werden und der Rechtsanspruch von Berufsrückkehrerinnen auf spezielle Fördermaßnahmen negiert wird. Diese Gruppe(n) werden nicht nur *deaktiviert*, ihr Anspruch auf aktive Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wird auch *delegitimiert*.

4.2 Zur Geringfügigkeit von Beschäftigung

Die mit Hartz II und Hartz IV geförderten bzw. geschaffenen Beschäftigungsformen Mini-Job und Ein-Euro-Job führen darüber hinaus zur Abwertung ganzer Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsformen, in denen Frauen dominieren. So wurde im Bereich der *Mini-Jobs*, in dem der Frauenanteil bei ca. zwei Dritteln liegt (vgl. Knappschaft Bahn-See 2005, 16), durch das Anheben der maximalen Verdienstgrenze auf 400 Euro/Monat (gem. § 8 Abs. 1 SGB IV) und die gleichzeitige Abschaffung der 15-Stunden-Grenze, die zuvor den wöchentlichen Stundensatz deckelte (vgl. Berghahn 2004b, 51) diese Tätigkeitsform zusätzlich abgewertet. Stundenlöhne von unter 6,66 Euro sind von nun an nicht nur möglich, sondern auch legitim. Die Abwertung nicht „nur“ einer Tätigkeitsform, sondern eines ganzen Tätigkeitsfeldes, zeigt sich in der besonderen Abgabenprivilegierung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten: Hier muss der Arbeitgeber eine Abga-

benpauschale von nur 12 statt der üblichen 25 Prozent leisten (vgl. ebd., 51 f.). Bei den geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten liegt der Frauenanteil sogar deutlich über 90 Prozent (vgl. Knappschaft Bahn-See 2005, 21). Mit der Abgabenprivilegierung wird also ein von Frauen dominiertes Beschäftigungsfeld, dessen Tätigkeiten ohnehin kein besonders hohes gesellschaftliches Ansehen genießen, zusätzlich abgewertet.

Die moderne Variante der Versorgung in Form einer Haupt-Zuverdienst-Paarbeziehung zeigt sich deutlich im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse: So sind Frauen hier überproportional häufiger als ihre männlichen Kollegen verheiratet (vgl. RWI Essen 2004, 54) – sie können (müssen?!) also mit einem weiteren Einkommen des Gatten zusätzlich zu ihrem „Zuverdienst“ rechnen (vgl. ebd.). Umgekehrt tritt dieser Effekt kaum auf: Bei den Männern, die mit einer Partnerin zusammen leben, ist diese weit häufiger als im umgekehrten Fall nicht erwerbstätig (vgl. ebd.). Das traditionelle Bild des Ernährermodells zeigt sich ebenfalls in dem Umstand, dass nur 40 Prozent der geringfügig entlohnten Männer in einem Haushalt mit Kindern leben (vgl. ebd.), also nicht ihre Gender-Rolle als Familienernährer erfüllen müssen. Noch verstärkt wird der Effekt der Förderung von traditionellen Geschlechterrollen per Gesetz durch die verschärfte Zumutbarkeitsregelung, da auch vom Arbeitsamt vorgeschlagene geringfügige Beschäftigungen in jedem Fall angenommen werden müssen (vgl. Degen, Fuchsloch und Kirschner 2005, 3). Dass insbesondere verheiratete Frauen davon betroffen sein werden, ist angesichts der Aussage des ehemaligen Wirtschafts- und Arbeitsministers Clement zu befürchten, der seine Meinung, Ehefrauen gut verdienender Angestellter oder Beamter müssten einen Mini-Job akzeptieren oder aber aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden, kundtat (vgl. ebd.).

Birgit Pfau-Effinger (2005, 34) verweist auf einen weiteren geschlechtersensiblen Befund in diesem Zusammenhang: An die Zumutbarkeit gekoppelt ist nämlich auch die Bereitschaft zur Aufnahme von *Ein-Euro-Jobs*; diese wiederum sind hauptsächlich im sozialen Dienstleistungsbereich angesiedelt, d.h. in einem der beiden von insgesamt neun Berufsfeldern, in denen Frauen dominieren (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a, 82). Der „Arbeitszwang“ (Pfau-Effinger 2005, 34) im Dritten Sektor führt zu einer massiven finanziellen und gesellschaftlichen Abwertung sozialer Dienstleistungen



– und das, obwohl ausgerechnet dieser Bereich in der nächsten Zukunft ein großes wirtschaftliches Potential birgt. Die zu befürchtenden Verdrängungseffekte von qualifizierten durch unqualifizierte Arbeitskräfte und von regulären, d.h. vollbezahlten, Beschäftigungsverhältnissen durch Ein-Euro-Jobs würden wiederum insbesondere Frauen treffen.

5. Hartz schwarz-rot

Die große Koalition unter Angela Merkel bekennt sich in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (BT-Drs 16/1410) grundsätzlich zur Richtigkeit der Entscheidung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Fürsorgeleistung zusammenzuführen. Vorgenommen werden sollen lediglich „[f]lexible Anpassungen und Veränderungen [...], damit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die erforderliche gezielte Unterstützung [...] effizient geleistet werden kann“ (BT-Drs 16/1410, 1). Dass dem Mantra von Effizienz und Flexibilität beigestellte Aktivierungsparadigma wird in den einzelnen arbeitsmarktpolitischen Regelungsgehalten der Gesetzesänderungen noch verschärft: Hilfesuchenden, die in den letzten zwei Jahren keine Leistungen bezogen haben, soll unmittelbar bei Antragstellung ein „Sofortangebot“ (ebd., 5) unterbreitet werden und zwar unabhängig davon, ob ihre Hilfebedürftigkeit – das heißt ihr Anspruch auf Leistung – bereits beschieden ist oder nicht (vgl. ebd., 21). Diese Maßnahme dient explizit dem Ziel „die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen“ (ebd.). Zwecks „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ (BT-Drs 16/1410, 4) soll außerdem ein kommunaler „Außendienst“ (ebd.) eingerichtet werden, der befugt ist, das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen vor Ort zu überprüfen (vgl. ebd., 18). Auch die Sanktionen bei Ablehnung eines Jobangebots und anderer Vergehen werden verschärft: Der Zeitraum, der für die Einstufung einer Pflichtverletzung als „wiederholte Pflichtverletzung“ angesetzt wird, wird von drei Monaten auf ein Jahr hochgesetzt (vgl. ebd., 8), die Leistungen können um bis zu hundert Prozent gekürzt werden²¹ (vgl. BT-Drs 16/1696, 7).

Auch das Subsidiaritätsprinzip wird durch die gesetzlichen Neuerungen gestärkt, indem der Wirkungskreis der Bedarfsgemeinschaft genauer definiert und zugleich deutlich weiter gefasst wird als bisher. Ein „wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander

zu tragen und füreinander einzustehen“ (ebd., 5) als Kriterium für die Existenz einer Bedarfsgemeinschaft wird von vornherein angenommen, wenn die Partner zusammen in einem gemeinsamen Haushalt leben und dies *entweder* seit mehr als einem Jahr tun *oder* ein Kind²² beziehungsweise eine/n Angehörige/n versorgen *oder* über das Einkommen und das Vermögen des anderen verfügen (vgl. ebd.). Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften (vgl. ebd., 19). Darüber hinaus gilt jetzt das Prinzip der Beweislastumkehr (vgl. ebd.): Sobald mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben wird automatisch angenommen, dass sie eine Einstandsgemeinschaft bilden – es sei denn sie beweisen das Gegenteil.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming kommt in dem Gesetzesentwurf ebenfalls zum Tragen, wenn auch nicht wie das Effizienzprinzip auf der ersten, so doch bezeichnenderweise auf der letzten Seite (vgl. BT-Drs 16/1410, 37). Zwar findet sich bereits im Vorfeld ein kurzer Verweis auf die durchgeführte „Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung“ (ebd., 17), die zu dem Ergebnis kommt, dass weder der Zugang zum System der Grundsicherung noch die Höhe der Leistungen geschlechtsspezifisch geprägt seien (vgl. ebd.). Die eigentlichen Ausführungen zu den gleichstellungspolitischen Auswirkungen lassen sich jedoch erst im letzten Abschnitt auf der letzten Seite des Gesetzesentwurfes finden (vgl. ebd. 37). Eine Benachteiligung von Frauen wird hier ebenfalls negiert, vielmehr träten durch die Neuerungen „[b]eabsichtigte positive Effekte“ (ebd.) auf. Als (einziges) Beispiel wird die Neufassung des § 16 Abs. 4 SGB II angeführt:

„Die Neuregelung sieht vor, dass Eingliederungsmaßnahmen auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit [...] weiterfinanziert werden. [D]ie Fortführung einer [...] als sinnvoll erachteten Arbeitsförderungsmaßnahme [kann] nicht allein deshalb verwehrt werden [...], weil durch den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise durch Arbeitsaufnahme des Partners, dem Grund nach kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II besteht“ (ebd.).

Im Umkehrschluss kann also angenommen werden, dass in der bisherigen Praxis nur diejenige beziehungsweise derjenige Anspruch auf (Wieder-) Eingliederungsmaßnahmen hatte, der/die auch Leistungen bezog. Fand der/die *PartnerIn* Arbeit wurden diese Frauen und



Männer aus den Eingliederungsmaßnahmen gedrängt, unabhängig von der eigenen Leistung und den bereits entstandenen Kosten für den Staat. Dem wurde nun Abhilfe geschaffen. Doch auch die vorgenommenen Verbesserungen sind nicht sehr wirkungsvoll, denn nach wie vor gilt, dass die Eingliederungsmaßnahme nur dann weiter finanziert wird, wenn sie a) wirtschaftlich ist und b) voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. ebd.), die in Punkt 4.2 dargestellten Kritikpunkte sind also nach wie vor aktuell.

Insgesamt lassen sich die in dem Entwurf vorgesehenen und am 01.06.2006 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag beschlossenen Änderungen (vgl. PlPr 16/37, 3333-3351) nahtlos in den zuvor dargestellten Kontext eingliedern und verstärken die gegenläufigen Tendenzen „Aktivierung“ vs. „De-Aktivierung“ eher, als dass sie diese vermindern.

6. Fazit und Ausblick

Mit dem Umbau des Sozialstaats wurde der Wohlfahrtsstaat, „wie wir ihn kannten“, in seinen Grundfesten erschüttert: Im neuen Konzept des „aktivierenden Staates“ wird das Prinzip des „Förderns und Forderns“ einseitig zuungunsten der BürgerInnen interpretiert, die ihre „responsibility“ nicht nur für sich selbst, sondern auch für den Staat unter Beweis stellen müssen, sobald sie auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind: Was zählt ist nicht mehr nur Bedürftigkeit, sondern eine (Gegen-)Leistung, wenn es sein muss auch mit Zwang.

Am Sozialstaat, „wie wir Frauen ihn kannten“, hat sich im Vergleich dazu nicht besonders viel geändert: Das Politische ist nach wie vor hauptsächlich privat. Das Aktivierungs-Paradigma stellt mitnichten auf die Eigenverantwortung von erwerbslosen Frauen in einem emanzipativen Sinn ab, sondern verweist sie – insofern vorhanden – zurück in den (finanziellen) Schoß ihrer Familie. Durch die neuen, verschärften Regelungen zur Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen werden Frauen nicht nur aus dem Leistungsbezug, sondern auch aus der aktiven Wiedereingliederung ausgeschlossen: Ihre Arbeitskraft wird *de-aktiviert*, ihre soziale Sicherung *re-familialisiert*, ihr Anspruch auf Integration in den Arbeitsmarkt *de-legitimiert*. Die ent-familialisierende, kommodifizierende Wirkung des erweiterten Begriffs der Erwerbsfähigkeit wird für diese Gruppen in ihr Gegenteil verkehrt. Gleichsam wird da, wo nicht ein

Mann, sondern der Staat dieses Leben finanzieren soll, der Anspruch auf alternative Lebensentwürfe *de-legitimiert*. Reproduktionsarbeit ist keine Gegenleistung im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus werden neben der *De-Aktivierung* und *De-Legitimierung* von Lebensentwürfen und Lebensrealitäten von Frauen, ganze Tätigkeitsfelder und Beschäftigungsformen, in denen Frauen dominieren, einem *kollektiven Abwertungsprozess* unterzogen: Ihr Einkommen wird im Rahmen der Mini-Jobs als Zuverdienst abqualifiziert, das Tätigkeitsfeld der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten durch die Abgabenprivilegierung entwertet und der Dritte Sektor mit den Ein-Euro-Jobs als ganzes Beschäftigungsfeld herabgewürdigt.

Die hier über eine Gender-Analyse gewonnenen Erkenntnisse über diesen Abwertungsprozess und die De-Aktivierung und De-Legitimierung *geschlechtsspezifischer* und *familienpezifischer* Lebens- und Tätigkeitsbereiche stehen dabei im Widerspruch zu dem im SGB II selbst explizit gemachten Anspruch auf Geschlechtersensibilität und -gerechtigkeit.

Gemessen an den frauenpolitischen Fortschritten (rechtliche Gleichstellung im Erwerbsleben) und Hoffnungen (Quote für Privatwirtschaft, Abschaffung des Ehegattensplittings) der letzten Jahre und Jahrzehnte stellt der „aktivierende Sozialstaat“ einen Rückschritt dar, hin zu einem Wohlfahrtsstaat, „wie wir ihn schon bei Bismarck kannten“. Die Ordnungseinheit Familie wurde abgestaubt und als „Bedarfsgemeinschaft“ neu verkauft.

Die im Zentrum der feministischen Kritik stehende Ehezentrierung des sozialen Sicherungssystems wurde mit dem Umbau des deutschen Sozialstaats zum „aktivierenden Staat“ fortgeschrieben und verfestigt. Das Ernährermodell wurde trotz partieller Fortschritte in den Bereichen der Müttererwerbstätigkeit und der Kinderbetreuungssituation nicht etwa geschwächt, sondern höchstens *modernisiert*: Von der Re-Familialisierung sozialer Rechte sind nun nicht mehr „nur“ Ehefrauen, sondern auch in festen Partnerschaften lebende Frauen betroffen. Diese Frauen werden in eine Gender-Rolle als finanziell abhängige, unentgeltlich ihre reproduktiven Dienste anbietende Hausfrau, bestenfalls in ihre Rolle als „Doppelverdienerin“, d.h. als „Zuverdienerin“ zum Haupteinkommen des Mannes zurück verwiesen.



Folge dieser Modernisierung ist also nicht etwa eine zunehmend eigenständige Existenzsicherung der Frau, sondern ein Erstarren des Ernährermodells. Insbesondere der neue Gerechtigkeitsdiskurs, der auf Chancen statt auf Ergebnisgleichheit setzt, wird Frauen, deren „Gleichheit am Start“ seit über 60 Jahren in der Verfassung und seit über 25 Jahren im Arbeitsrecht garantiert ist, der „Gleichheit im Ergebnis“ keinen Schritt näher bringen.

7. Literatur

Gesetzestexte

AFG – Arbeitsförderungsgesetz (Stand 1994). 23., neubearbeitete Auflage. München.

BSHG – Bundessozialhilfegesetz (Stand 1988). In: Walter Schellhorn (Hrsg.). Das Bundessozialhilfegesetz. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft. 13., völlig überarb. Auflage. Neuwied.

GG – Grundgesetz (Stand 2002). 38., neu bearbeitete Auflage. München.

SGB II – Zweites Sozialgesetzbuch (Stand 2003). In: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): BGBl 1 2003, 2954. Berlin.

SGB III – Drittes Sozialgesetzbuch (Stand 2004). Verfügbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-20/importierter_inhalt/zip/sgb3.zip. Download am 24.02.2004.

SGB IV – Viertes Sozialgesetzbuch (Stand 2006). Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_4/gesamt.pdf. Download am 15.01.2006.

SGB VIII – Achstes Sozialgesetzbuch (Stand 2006). Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_8/gesamt.pdf. Download am 15.01.2006.

Bundestagsdrucksachen (BT-Drs) und Plenarprotokolle (PlPr)

BT-Drs 16/1410 – Fraktionen der CDU/CSU und SPD (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Verfügbar unter:

<http://dip.bundestag.de/btd/16/014/1601410.pdf>. Download am: 30.06.2006.

BT-Drs 16/1696 – Ausschuss für Arbeit und Soziales (2006): Beschlussempfehlung und Bericht. Verfügbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/16/016/1601696.pdf>. Download am: 30.06.2006.

PlPr 16/37 – Deutscher Bundestag (2006): Stenografischer Bericht der 37. Sitzung vom 01. Juni 2006. Verfügbar unter: <http://dip.bundestag.de/btp/16/16037.pdf>. Download am: 30.06.2006. S. 3333-3351.

Sekundär- und Forschungsliteratur

ASF – Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (2004): Handreichung: Frauen Macht Arbeitsmarktpolitik: *Geschlechtergerechtigkeit* in „Hartz“ implementieren! Berlin.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2005) (Hrsg.): Entwicklung der Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt. Verfügbar unter: www.beruf-und-familie.de/files/dldata/48b36aa78a251b919e4452d3acaafc0/ba_348_chancengleichheit.pdf. Download am: 20.12.2005.

Berghahn, Sabine (2004a): Auf dem Weg zum Zweiverdienermodell? Die rechtlichen Grundlagen des männlichen Ernährermodells. Vortrag in der Humboldt Universität Berlin. Verfügbar unter: <http://web.fu-berlin.de/ernaehrermodell/vortrag-hu-kurz.pdf>. Download am 12.01.2006.

Dies. (2004b): Arbeitsrecht und Personalpolitik. Modul 2, Teil 2: Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsrecht. Hagen. S. 42-52.

Dies. (2005): Geschlechtergleichstellung und Bedarfsgemeinschaft: Vorwärts in die Vergangenheit des Ernährermodells? Vortrag am IAB vom 14.09.2005 in Nürnberg. Verfügbar unter: <http://web.fu-berlin.de/ernaehrermodell/IAB.pdf>. Download am 15.03.2006.

Dies. und Maria Wersig (2005): Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts? In: *femina politica* 2/2005. S. 84-95.



Blair, Tony und Gerhard Schröder (1999): Der Weg nach vorn für Europas Sozialdemokraten. Ein Vorschlag von Gerhard Schröder und Tony Blair vom 8. Juni 1999 (Wortlaut). In: Blätter für deutsche und internationale Politik. Ausgabe 07/1999. Verfügbar unter: <http://www.blaetter.de/download.php?poi=artikel&nummer=452>. Download am 18.02.2006. S. 887-896.

Blanke, Bernhard u.a. (2002): Der Aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien. Studie für den Arbeitskreis Bürgergesellschaft und Aktivierender Staat der Friedrich-Ebert-Stiftung. Hg. von Albrecht Koschütze. Bonn. Verfügbar unter: <http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/BUERGERGESELLSCHAFT/038.pdf>. Download am 27.02.2006.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2003): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Erw. Neuauflage. Berlin.

Dass. (Hrsg.) (2005): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung. München 2005. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/genderreport/01-Redaktion/PDF-Anlagen/kapitel-sieben,property=pdf,bereich=genderreport,rwb=true.pdf>. Download am: 16.03.2006.

BMWA – Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2005): Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen. Berlin.

Butterwegge, Christoph (2005): Krise und Zukunft des Sozialstaats. 2., durchges. Auflage. Wiesbaden.

CDU, CSU, SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005. Verfügbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>. Download am 03.03.2006.

Degen, Christel, Christine Fuchsloch und Karin Kirschner (2005): Die Frauen nicht vergessen. Forderungen für das Vermittlungsverfahren der Hartzgesetze III und IV. In: Frankfurter Rundschau Online. Verfügbar unter: http://www.fr-aktuell.de/ressorts/nachrichten_und_politik/dokumentation/?cnt=346217. Download am 12.04.2005.

Esping-Andersen, Gösta (1990): The three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge.

Esping-Andersen, Gösta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Stephan Lessenich und Iлона Ostner (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt a.M., New York. S. 19-58.

Europäischer Rat (2000): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Europäischer Rat (Lissabon). 23. Und 24. März 2000. Verfügbar unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00100-r1.d0.htm. Download am 01.03.2006.

Giddens, Anthony (1999): Der dritte Weg – Die Erneuerung der sozialen Demokratie. Frankfurt a. M.

Jansen, Mechthild (2005): Hartz IV – Paradoxien und Herausforderungen für Frauen- und Geschlechterpolitik. In: „AG Hartz“, ein Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin (Hrsg.): Deutsche Politik und ihre Auswirkungen auf Lebensentwürfe von Frauen im europäischen Vergleich. Eine Veranstaltungsdokumentation der AG Hartz, ein überparteiliches Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin. Berlin. S. 57-75.

Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale (2005) (Hrsg.): III. Quartal 2005. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Essen. Verfügbar unter: http://www.minijobzentrale.de/coremedia/generator/mjzportal/de/minijob/8__download__center/4__d__von__berichten/ber__erkl__2005/PDF-1__bilanzbericht__sept05,property=Download. pdf. Download am: 02.10.2006.

Kramer, Caroline, Blättel-Mink, Birgit und Mischau, Anina (2000): Die Grenzen innerfamiliärer Arbeitsteilung: Diskrepanzen zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Renate von Bardeleben (Hrsg.): Frauen in Kultur und Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge der 2. Fachtagung Frauen-/Genderforschung in Rheinland-Pfalz. Tübingen. S. 433-446.

Kulawik, Teresa (1996): Modern bis maternalistisch: Theorien des Wohlfahrtsstaates. In: Dies. und Birgit



Sauer (Hrsg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Frankfurt a.M., New York. S. 47-81.

Dies. (2006): Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterregime im internationalen Vergleich. Verfügbar unter: www.gender-politik-online.de. Download am 16.03.2006.

Lessenich, Stephan (2005): Armut verpflichtet: Die Moralökonomie der Sozialstaatsreform in Deutschland. Vortrag am IAB, Nürnberg, 14.9.2005 (Entwurf).

Mahnkopf, Birgit (2000): Formel 1 der neuen Sozialdemokratie: Gerechtigkeit durch Ungleichheit. Verfügbar unter: www.linksnet.de/drucksicht.php?id=148. Download am 15.02.2006.

Nullmeier, Frank (1995): Sozialstaat. In: Uwe Andersen und Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Opladen. S. 527-531.

Ostner, Ilona (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen im internationalen Vergleich. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B 36-37. S. 3-12.

Pfau-Effinger, Birgit (2004): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. In: „AG Hartz“, ein Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin (Hrsg.): Deutsche Politik und ihre Auswirkungen auf Lebensentwürfe von Frauen im europäischen Vergleich. Eine Veranstaltungsdokumentation der *AG Hartz*, ein überparteiliches Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin. Berlin. S. 22-38.

Riedmüller, Barbara (2005): Leitbilder für Frauen in der Europäischen Union. In: „AG Hartz“, ein Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin (Hrsg.): Deutsche Politik und ihre Auswirkungen auf Lebensentwürfe von Frauen im europäischen Vergleich. Eine Veranstaltungsdokumentation der *AG Hartz*, ein überparteiliches Bündnis frauenpolitischer Verbände, Organisationen, Initiativen und Personen in Berlin. Berlin. S. 10-21.

Roth, Roland (2004): Agenda 2010: Die programmatische Abkehr vom Sozialstaat, wie wir ihn kannten. In: Müller-Heidelberg, Till u.a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2004. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.. S. 125-129.

RWI Essen – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen (Hrsg.) (2004): Aspekte der Entwicklung der Minijobs. Abschlussbericht. Essen. Verfügbar unter: http://www.minijob-zentrale.de/coremedia/generator/mjzportal/de/minijob/download_center/4_d_von_berichten/ber_erkl_2004/PDF0_rwe_essen,N=12136-12128,property=Download.pdf. Download am: 30.12.2005.

Schröder, Gerhard (2003): Mut zum Frieden und zur Veränderung. Regierungserklärung vom 14.03.2003. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Schriften des Deutschen Bundestages. Stenographischer Bericht vom 14.03.2003 (PlPr 15/32). S. 2479-2493.

Spindler, Helga (2004): Was wird Hartz IV Frauen in Not bringen? In: Gehetzte Zeiten für Frauen in Not. Materialien zum Fachgespräch 5. März 2004, Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen. S. 6-9.

Statistisches Bundesamt (2003): Wo bleibt die Zeit? Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland 2001/02. Wiesbaden. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/wo-bleibt-zeit,property=pdf.pdf>. Download am 20.12.2005.

Dass. (2005a): Arbeitsmarkt. In: Dass. (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2005. Verfügbar unter: <http://www.destatis.de/download/jahrbuch/stjb3.pdf>. Download am 02.01.2006.

Dass. (2005b): Erwerbstätigenquoten von Frauen nach Familienstand und Alter der Kinder in der Familie (Ergebnisse des Mikrozensus 2000). Verfügbar unter: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/p0790031.htm>. Download am 15.12.2005.

Stiegler, Barbara (2002): GENDER MACHT POLITIK. 10 Fragen und Antworten zum Konzept Gender Mainstreaming. Hg. vom Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Arbeit und Sozialpolitik. Bonn. Ver-



füßbar unter:

<http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/BE-RATUNGSZENTRUM/ aspol/GENDERMACHTPOLITIK.DOC>.
Download am 28.12.2005.

Trube, Achim (2003): Aktivierender Sozialstaat – Programmatik, Praxis und Probleme. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Zwischen Versorgung und Eigenverantwortung – Partizipation im Sozialstaat. Dokumentation des Deutschen Fürsorgetages vom 7.–9. Mai 2003 in Freiburg im Breisgau. Siegen 2003. S. 32-39.

Ders. und Wohlfahrt, Norbert (2002): Zur Güte von Gutachten – Eine Einschätzung der wissenschaftlichen Seriösität von Reformkonzepten der aktivierenden Sozialhilfe- und Arbeitsmarktpolitik. In: Axel Gerntke u.a. (Hrsg.): Hart(z) am Rande der Seriösität? Die Hartz-Kommission als neues Modell der Politikberatung und -gestaltung? Kommentare und Kritiken. Münster, Hamburg, London. S. 107-116.

Veil, Mechthild (2003): Wohlfahrtsstaatliche Konzepte, Kinderbetreuungskulturen und Geschlechterarrangements in Europa. Verfügbar unter: <http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/Veil/veil.pdf>. Download am 15.03.2006.

Wagner, Alexandra (2002): Zur Notwendigkeit der Diskussion über gesellschaftliche Leitbilder – Plädoyer für ein neues Normalarbeitsverhältnis. In: Axel Gerntke, Jürgen Klute, Axel Troost, Achim Trube (Hrsg.): Hart(z) am Rande der Seriösität? Die Hartz-Kommission als neues Modell der Politikberatung und -gestaltung? Kommentare und Kritiken. Münster. S. 59-86.

Wersig, Maria (2005): Familienväter, Bedarfsgemeinschaft und versorgte Ehefrauen. Verfügbar unter: <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=2138>.
Download am: 30.12.2005.

8. Fragen zum Text

8.1 Definieren Sie den Begriff des Sozialstaats. Was sind die zentralen Elemente und Charakteristika des deutschen Sozialstaates? Wie ist das soziale Sicherungssystem in Deutschland gegliedert?

8.2 Auf welchem Grundprinzip basiert das Konzept des

„aktivierenden Staates“? Wie äußert sich dieses in den arbeitsmarktpolitischen Reformen der „Agenda 2010“?

8.3 Wie soll nach dem Verständnis des Aktivierungs-Paradigmas Arbeitslosigkeit bekämpft werden und welches Leitbild von Arbeitslosen verbirgt sich dahinter?

8.4 Welche Ebenen und Dimensionen des Sozialstaats werden durch den Sozialstaatsumbau tangiert und worin bestehen die gravierendsten Änderungen nach Umsetzung der Hartz-Reformen?

8.5 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II zu erfüllen? Erläutern Sie die Begriffe Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und Zumutbarkeit.

8.6 Inwiefern ist die Verteilung wohlfahrtstaatlicher Leistungen in Deutschland geschlechtsspezifisch geprägt? Wo können Gründe und Ursachen im System selbst gefunden werden?

8.7 Welche geschlechtsspezifischen Konsequenzen ergeben sich aus den Hartz-Reformen? In Bezug auf welche Neuerungen wurden auch von frauenpolitischer Seite aus konkrete Vorteile gesehen? Aus welchen Regelungen ergeben sich mittelbar Nachteile für Frauen?

8.8 In welchen Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeitsfeldern, die durch die aktuelle Arbeitsmarktpolitik gefördert werden, werden traditionelle Geschlechterrollen fortgeschrieben und verfestigt?

8.9 Wie beurteilen Sie das „Fortentwicklungsgesetz“ der großen Koalition unter dem Aspekt von Aktivierung vs. De-Aktivierung?

9. Links

Arbeiterkammer Bremen
www.arbeiterkammer.de/sozialpolitik

Beruf und Familie – Initiative der Gemeinnützigen Her-
tie-Stiftung
www.beruf-und-familie.de

Bundesamt für Statistik
www.destatis.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozi-



alhilfeinitiativen e.V.

www.bag-shi.de

Bundesministerium der Justiz in Kooperation mit der
juris GmbH

www.gesetze-im-internet.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

www.bmfsfj.de

Sozialpolitik aktuell in Deutschland. Aktuelle und um-
fassende Informationen zu allen Bereichen der Sozial-
politik

www.sozialpolitik-aktuell.de

Tacheles e.V. (Selbsthilfeverein)

www.tacheles-sozialhilfe.de

10. Über die Autorin

Nora Weider studiert Germanistik und Politikwissen-
schaft an der Freien Universität Berlin. Die vorliegende
Arbeit entstand im Rahmen der Zwischenprüfung für
das Fach Sozialkunde im Wintersemester 2005/2006.

Kontakt:

Nora Weider

Ilsestr. 4 d

10318 Berlin

nora.weider@imail.de

11. Endnoten

1 Zur Kritik der Grundannahmen vgl. Butterwegge (2005,
105 – 107) und Trube (2003).

2 Mit dem „Ernährermodell“ wird auf die normative Orien-
tierung des Staates und seiner sozialpolitischen Ordnung am
Leitbild eines (männlichen) Familienernährers Bezug genom-
men (s. auch Kapitel 4).

3 Die Begriffe Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat werden im
Folgenden synonym verwendet.

4 Das Ausmaß der De-Kommodifizierung beschreibt den
Grad der Entkopplung der sozialen Sicherung vom Markt, ma-
ximal de-kommodifizierend ist ein Sozialstaat demnach dann,
wenn die in ihm lebenden Individuen von ihrer Marktabhän-
gigkeit substantiell befreit sind (vgl. Esping-Andersen 1990,
21 f.; 37). Mit dem Ausmaß der Stratifizierung wird der Ein-
fluss der sozialen Sicherungssysteme selbst auf Struktur und

Schichtung der gesellschaftlichen Verhältnisse erfasst (vgl.
Esping Andersen 1998, 39).

5 Exemplarisch seien an dieser Stelle zwei Schröder-Zita-
te angeführt: „Niemandem aber wird künftig gestattet sein,
sich zulasten der Gemeinschaft zurückzulehnen“ (Schröder
2003, 2485). „Wir sind dabei, die Bundesanstalt für Arbeit
so umzubauen, dass sie ihrer eigentlichen Aufgabe nachkom-
men kann, nämlich Arbeitslose in Arbeit zu vermitteln und
sie nicht bloß zu verwalten“ (ebd., 2484).

6 Während die Alhi bei 53 bzw. 57 Prozent (mit Kind)
des letzten Netto-Einkommens lag (vgl. § 136 Abs. 1 AFG),
ist die Regelleistung des neuen ALG II als Fixbetrag von 345
Euro/Monat für Alleinstehende definiert. Außerdem werden
angemessene Miet- und Heizkosten sowie die Beiträge zur
Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung übernommen (vgl.
§§ 20-22 und 25 SGB II). Während die Alhi bei entsprechen-
der Bedürftigkeit tendenziell aufstockbar war, zum Beispiel
durch Wohngeld, Kindergeld oder Unterhalt(svorschuss)),
werden die entsprechenden Leistungen jetzt als Einkommen
angerechnet (vgl. § 5 SGB II; ausführliche Darstellung bei
Spindler 2004, 8). Erschwerend kommt hinzu, dass eigenes
Einkommen, für das zuvor ein Erwerbsfreibetrag über 165 €
im Monat galt (vgl. ebd.), nach der neuen Regelung gestri-
chen wurde und Einkommen ab dem ersten Cent zu 85 Pro-
zent angerechnet wird (vgl. § 30 SGB II), zudem wurde die
Anrechnung von Partnereinkommen verschärft (zu letzterem
siehe Kapitel 4.4.3 dieser Arbeit).

7 Trube (2003, 32) nennt dies die „Anfänge eines epocha-
len Wandels des Sozialstaats“, Berghahn und Wersig (2005,
84) „Paradigmenwechsel“ und Roth (2004, 126) einen „Sys-
temwechsel“.

8 Vgl. hierzu auch Blair und Schröder (1999, 888): „In der
Vergangenheit wurde die Förderung der sozialen Gerechtig-
keit manchmal mit der Forderung nach Gleichheit im Erge-
bnis verwechselt.“

9 So liegt beispielsweise die Verteilung der unbezahlten
Arbeit im Haushalt zwischen Frauen und Männern in Paarbe-
ziehungen bei 63 zu 37 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt
2003, 16). Auch das Vorhandensein von Kindern als Karrier-
hindernis stellt sich hauptsächlich für Frauen: Die Tatsache,
dass 2003 97,4 Prozent der Erstanträge auf Erziehungsgeld
von Frauen gestellt wurden und nur in 0,8 Prozent der Fälle
die Eltern ihre Elternrolle gleichberechtigt wahrnahmen und
sich einander abwechselten (vgl. BMFSFJ 2003, 116), zeigt,
dass traditionelle Geschlechterrollen vor allem im Bereich
der innerfamiliären Arbeitsteilung weiterhin dominieren (vgl.
hierzu auch Kramer, Blättel-Mink, Mischau 2000, 433).

10 Bei Renteneintritt 2003 417 Euro in den alten und 675
Euro in den neuen Bundesländern (vgl. BMFSFJ 2005, 407).



11 Im Gegensatz zu den zuvor populären Konstruktionen des „patriarchalen Staat“ bzw. Hernes „frauenfreundlichem Staat“ vermag der Ansatz von Lewis und Ostner qualitative Unterschiede der (sozialstaatlichen) Reproduktion bzw. Abbau bestehender Geschlechterungleichheit zu erfassen und verharnt nicht, wie die vorgenannten, einseitig in den Dogmen von „Frauenfeindlichkeit“ resp. „Frauenfreundlichkeit“ (vgl. Kulawik 2005, 4).

12 „Männliche Versorgung im Austausch gegen weibliche Reproduktionsarbeit und Gehorsam“ (Wersig 2005, 4).

13 Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld beziehungsweise -hilfe, Rente und Lebensunterhalt durch Angehörige.

14 46,6 Prozent der männlichen Bevölkerung bestreiten ihren hauptsächlichen Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen, 22,4 Prozent durch Angehörige; bei den Frauen halten sich die Anteile mit 32,5 resp. 35,7 Prozent relativ die Waage; bei den Erwerbstätigen bestreiten 10,5 Prozent der Frauen, aber nur 1,8 Prozent der Männer, ihren hauptsächlichen Lebensunterhalt durch finanzielle Unterstützung durch Angehörige (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a, 80).

15 Im Gegensatz zur Erwerbstätigenquote werden bei der Berechnung der aktiven Erwerbsbeteiligung von Müttern diejenigen herausgerechnet, die sich im Erziehungsurlaub befinden.

16 2002 waren 60,29 Prozent der Männer und immerhin noch 43,81 Prozent der Frauen in Westdeutschland der Meinung, dass eine Mutter von Kindern, die noch zur Schule gehen, überhaupt nicht arbeiten und ganz zu Hause bleiben soll (vgl. BMFSFJ 2005, 760).

17 Durch die von der großen Koalition durchgeführten Änderungen werden mittlerweile auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften ohne eingetragene Lebenspartnerschaft explizit als Bedarfsgemeinschaften eingestuft (vgl. BT-Drs 16/1410, 19), so dass das Kriterium der Heterosexualität so nicht mehr zutreffend ist (s. auch Punkt 5). Ob durch die vorgenommenen Änderungen moderne Lebensformen wie Patchwork-Familien und gleichgeschlechtliche Partnerschaft anerkannt werden oder ob nicht vielmehr das Konstrukt des Ernährers und der finanziell und materiell abhängigen Bedarfsgemeinschaft auch auf diese Lebensentwürfe übertragen wird, bleibt m.E. allerdings fraglich.

18 Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wurde in der ehemaligen Arbeitslosenhilfe das Einkommen des Ehegatten in der Bedürftigkeitsprüfung ebenfalls berücksichtigt (gem. § 138 Abs. 1 AFG), es wurde aber ein Freibetrag mindestens in Höhe der fiktiven Arbeitslosenhilfe (53 bzw. 57 Prozent des Partnereinkommens) gewährt.

19 Tatsächlich ist es sogar so, dass Frauen gemessen am

Bruttostundenverdienst auf nur 77 Prozent der des Einkommens Männer kommen und Deutschland damit „gegenwärtig das Schlusslicht unter den 15 EU-Staaten in bezug auf Lohn-gleichheit dar[stellt]“, (BMFSFJ 2005, 186).

20 Realzahlen sind in Ermangelung der entsprechenden Daten seit nun mehr als einem Jahr anscheinend nicht zu erhalten, so zumindest weder beim Statistischen Bundesamt noch bei der Bundesagentur für Arbeit noch beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

21 Die Kürzung um bis zu hundert Prozent war im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, sondern beruht auf einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs 16/1696). Die nun geltende Sanktionsregelung ist gestaffelt nach: Kürzung der Regelleistung um dreißig Prozent bei der ersten Pflichtverletzung, um sechzig Prozent bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung, bei jeder weiteren Pflichtverletzung um bis zu hundert Prozent, wobei es im Ermessen des Sachbearbeiters steht, die Kürzung auf 60 Prozent zu begrenzen (vgl. ebd., 6 f.). Bei Jugendlichen unter 25 Jahren kann bereits bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um bis zu 100 Prozent gekürzt werden und zwar nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Kosten für Heizung und Unterkunft (vgl. ebd.). Diese können im Einzelfall, nach nachträglicher Bereitschaft zur Nachholung der Pflichten durch den Arbeitslosen und nach Ermessen des Sachbearbeiters erbracht werden, außerdem kann der Zeitraum gegebenenfalls auf sechs Wochen verkürzt werden (vgl. ebd.). Diese Regelungen beziehen sich nicht auf Meldeversäumnisse, die mit „nur“ zehn Prozent/drei Monate und entsprechender Staffe-lung bei Wiederholungstaten geahndet werden (vgl. BT-Drs 16/1410, 25).

22 Es ist hierbei nicht ausschlaggebend, ob es sich bei dem Kind um das eigene (leibliche oder adoptierte) Kind handelt oder um das Kind des/der PartnerIn.